

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Gesundheit**

Verordnung zur Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung und der Aromenverordnung

A. Zielsetzung

Die Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (88/344/EWG), sieht eine Überprüfung von Extraktionslösungsmitteln binnen 2 Jahren nach Erlass dieser Richtlinie sowie eine Anpassung der Vorschriften an den Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Diesem Auftrag wurde mit Erlass der Richtlinie 92/115/EWG zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG entsprochen.

Die Richtlinie 92/115/EWG ist in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung sowie Änderung der Aromenverordnung als Folge der neuen Vorschriften über Propan-2-ol in der Extraktionslösungsmittelverordnung.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Mehrkosten. Gemessen an den Gesamtkosten der Produktion ist nicht mit nennenswerten Mehrkosten für die Lebensmittelwirtschaft zu rechnen, weil die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln für Lebensmittel und Lösungsmitteln für Aromen nicht wesentlich beschränkt wird und eventuelle Ersatzextraktionslösungsmittel keine nennenswerten Mehrbelastungen verursachen. Somit sind auch keine meßbaren preislichen Auswirkungen aufgrund der Maßnahmen zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 808/93

04.11.93

G - A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Gesundheit**

Verordnung zur Änderung der Extraktionslösungsverordnung und der Aromenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 4. November 1993

021 (313) - 231 02 - Ex 1/93

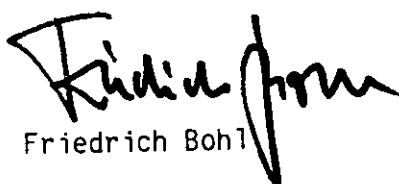
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Extraktionslösungs-
mittelverordnung und der Aromenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung
und der Aromenverordnung*)**

Vom

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung

Die Extraktionslösungsmittelverordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden hinter dem Wort "Aceton" folgende Worte angefügt:
";darf nicht bei der Raffinierung von Oliventresteröl verwendet werden"

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 92/115/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. EG Nr. L 409 S. 31), in deutsches Recht umgesetzt.

2. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3)

Beschränkt verwendbare Extraktionslösungsmittel

Nr.	Stoff	verwendbar für	Restgehalt in extrahierten Lebensmitteln höchstens
1	2	3	4
1.	Hexan ¹⁾	Herstellung und Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter Herstellung von Proteinerzeugnissen und entfettetem Mehl Herstellung von entfetteten Getreidekeimen Herstellung von entfetteten Sojaerzeugnissen	5 mg/kg in Fett, Öl und Kakobutter 10 mg/kg im Lebensmittel, das das Proteinerzeugnis oder das entfettete Mehl enthält 5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen 30 mg/kg im Sojaerzeugnis, wie es an den Endverbraucher abgegeben wird
2.	Methylacetat	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee Herstellung von Zucker aus Melasse	20 mg/kg in Kaffee oder Tee 1 mg/kg in Zucker
3.	Ethylmethylketon ²⁾	Fraktionierung von Fetten und Ölen Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	5 mg/kg in Fett und Öl 20 mg/kg in Kaffee und Tee
4.	Dichlormethan	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	2 mg/kg in geröstetem Kaffee und 5 mg/kg in Tee
5.	Methanol	Lebensmittel allgemein	10 mg/kg
6.	Propan-2-ol	Lebensmittel allgemein	10 mg/kg

- 1) Erzeugnis, das hauptsächlich aus aliphatischen gesättigten Kohlenwasserstoffen mit 6 Kohlenstoffatomen besteht und zwischen 64 °C und 70 °C destilliert. Die gleichzeitige Verwendung mit Ethylmethylketon ist nicht zulässig.
- 2) Die gleichzeitige Verwendung mit Hexan ist nicht zulässig."

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Stoffe "Isobutan" und "Cyclohexan" und die dazugehörigen Angaben werden gestrichen.
 - bb) Bei dem Stoff Dichlormethan wird die Angabe "0,1 mg/kg¹⁾" durch die Angabe "0,02 mg/kg" ersetzt.
 - cc) Den Worten "Hexan" und "Ethylmethylketon" wird jeweils die Fußnotenangabe "1)" angefügt.
 - dd) Es werden folgende Angaben angefügt:
"Propan-2-ol 1 mg/kg".
 - b) In Buchstabe b wird der Stoff "Isopropanol" gestrichen.
 - c) Die Fußnote wird wie folgt gefaßt:
"1) Die gleichzeitige Verwendung von Hexan und Ethylmethylketon ist nicht zulässig."
4. In Anlage 4 wird folgender Satz angefügt:
"In einem Kilogramm Ethylmethylketon darf der Gehalt an n-Hexan nicht mehr als 50 Milligramm betragen."

Artikel 2

Änderung der Aromenverordnung

Die Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2045), wird wie folgt geändert:

In Anlage 5 Nr. 3 wird der Stoff "Isopropanol" gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bis zum 31. März 1994 dürfen Lebensmittel nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

Bis zum 31. Juli 1994 dürfen Aromen nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Die Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (88/344/EWG), sieht eine Überprüfung von Extraktionslösungsmitteln binnen 2 Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie sowie eine Anpassung der Vorschriften an den Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Diesem Auftrag wurde mit Erlaß der Richtlinie 92/115/EWG zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG entsprochen.

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 92/115/EWG in nationales Recht umgesetzt.

Gemessen an den Gesamtkosten der Produktion ist nicht mit nennenswerten Mehrkosten für die Lebensmittelwirtschaft zu rechnen, weil die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln für Lebensmittel und Lösungsmitteln für Aromen nicht wesentlich beschränkt wird und eventuelle Ersatzextraktionslösungsmittel keine nennenswerten Mehrbelastungen verursachen.

Somit sind auch keine meßbaren preislichen Auswirkungen aufgrund der Maßnahmen zu erwarten.

Zu Artikel 1

Aceton durfte bisher als Extraktionslösungsmittel für Lebensmittel uneingeschränkt verwendet werden. Zum Schutz des Verbrauchers vor Fälschungen ist es künftig verboten, Aceton bei der Raffination von Oliventresterölen zu verwenden.

Die Lösungsmittel Methanol und Propan-2-ol werden mit einem Rückstandshöchstwert von 10 mg Lösungsmittel in einem Kilogramm extrahiertem Lebensmittel als Extraktionslösungsmittel zugelassen. Diese Beschränkung ist aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes geboten.

Für die Extraktionslösungsmittel Ethylmethylketon und Hexan wird ein Vermischungsverbot vorgesehen, um nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher vorzubeugen, die Lebensmittel mit Restgehalten an diesen Extraktionslösungsmitteln verzehren. Aus gleichem Grund wird der Rückstands-

höchstwert von Dichlormethan in geröstetem Kaffee auf 2 mg Dichlormethan in einem Kilogramm Kaffee gesenkt.

Künftig dürfen aromatisierte Lebensmittel nicht mehr als 0,02 mg Dichlormethan in einem Kilogramm Erzeugnis enthalten, sofern dieser Gehalt aus Aromen stammt, bei deren Herstellung das Extraktionslösungsmittel Dichlormethan verwendet wurde.

Die Sonderregelung über den Gehalt von Dichlormethan in bestimmten Aromen für Süßwaren und Backwaren wird ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus werden die Stoffe Cyclohexan und Isobutan aus der Anlage 3 gestrichen.

Für den Stoff Propan-2-ol (Isopropanol) wird in Anlage 3 eine Höchstmenge festgesetzt, die aufgrund der Verwendung von mit diesem Extraktionslösungsmittel hergestellten Aromen im Lebensmittel vorhanden sein darf.

Anlage 4 wird um Festlegung von Reinheitskriterien für Ethylmethyleketon ergänzt.

Die Vorschriften sind auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LMBG gestützt.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Aromenverordnung ist eine Folge der neuen Vorschriften über Propan-2-ol in der Extraktionslösungsmittelverordnung. Bei der Verwendung von Propan-2-ol als Trägerlösungsmittel für Aromen muß eine Überschreitung der Höchstmengen angenommen werden, die aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für Propan-2-ol in der Extraktionslösungsmittelverordnung festgelegt worden sind. Deshalb wird Propan-2-ol nicht mehr als Trägerlösungsmittel für Aromen zugelassen.

Die Vorschrift ist auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG gestützt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und die Übergangsfrist.

Künftig darf Isopropanol als Lösungsmittel für Aromen nicht mehr verwendet werden. Dies erfordert eine Umstellung der Rezepturen. Hierfür wird eine angemessene Übergangsfrist festgelegt.

Gegenüberstellung der EG-Vorschriften und der nationalen Vorschriften

EG-Richtlinie 91/115/EWG	Geänderte Vorschrift der Verordnung über Extraktions- lösungsmittel
Art. 1 Nr. 3 a Art. 1 Nr. 3 b 1. - 3. Anstrich Art. 1 Nr. 3 c Art. 1 Nr. 3 b 4. Anstrich	Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 2 und 4

17.12.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung und der Aromenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.